



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regensburg

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regensburg

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 19

Regensburg, 29.08.2025

Inhalt:

Bekanntmachung der Höhe des Entschädigungssatzes für Feldgeschworene gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 25.05.2018

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2025

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Firma MTJ GmbH & Co. KG, Gartenstraße 3, 94469 Deggenhof auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungspflichtigen Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und Betrieb des Steinbruchs Igleinsberg, Flurstücke Nrn. 1006/2, 1023, 1024 und 1025 der Gemarkung Prackenhof

Landratsamt Regen
Sicherheit, Gewerbe, Jagd

Az. 31-6521

Bekanntmachung

**der Höhe des Entschädigungssatzes für Feldgeschworene gemäß § 1 Abs. 2 der
Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 25.05.2018**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 25.05.2018 beträgt die
Gebühr für Dienstverrichtungen der Feldgeschworenen rückwirkend ab 01.04.2025
17,37 Euro je Stunde.

Regen, den 19.08.2025

gez.
Moser
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Rattenberg folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	574.000 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	248.800 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **325.200 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf **97 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.352,5773 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Rattenberg, den 22.08.2025

Schulverband Rattenberg

gez.

Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus, Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg, Zimmernr. 002 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Rattenberg, 22.08.2025

gez.

Dieter Schröfl
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Regen
Az: 23-171-01

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma MTJ GmbH & Co. KG, Gartenstraße 3, 94469 Deggendorf auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in
Verbindung mit Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungspflichtigen
Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und Betrieb des Steinbruchs Igleinsberg,
Flurstücke Nrn. 1006/2, 1023, 1024 und 1025 der Gemarkung Prackebach**

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über das
Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ergeht folgende

Öffentliche Bekanntmachung

zur Verlegung des Erörterungstermins

Der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Genehmigung Errichtung
und Betrieb des Steinbruchs Igleinsberg, Flurstücke Nrn. 1006/2, 1023, 1024 und 1025 der
Gemarkung Prackebach durch die Firma MTJ GmbH & Co. KG, Gartenstraße 3, 94469
Deggendorf anberaumte Erörterungstermin wird verlegt.

Der **ursprünglich anberaumte Erörterungstermin** vom

Dienstag, den 23.09.2025, Beginn 09.00 Uhr

im Konferenzraum der OZB Teisnach GmbH, Technologicampus 1, 94244 Teisnach

wird **abgesagt**.

Der **neue Erörterungstermin** wird zu einem späten Zeitpunkt durch separate
Bekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

gez.
K r a u s
Regierungsdirektor